

**DE**

**REM 21/01**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 8.2.2002  
C(2002)424 final

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG  
BESTIMMT

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 8.2.2002**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Abgaben in sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen zu erstatten oder zu erlassen**

**(Antrag vorgelegt vom Königreich der Niederlande)**

**(REM 21/01)**

FR

## **BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 8.2.2002**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Abgaben in sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen zu erstatten oder zu erlassen**

**(Antrag vorgelegt vom Königreich der Niederlande)**

**(REM 21/01)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 907,

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

<sup>3</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 33 vom 28.5.2001, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 31. August 2001 eingegangenen Schreiben vom 28. August 2001 ersucht das Königreich der Niederlande die Kommission, nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben<sup>5</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1854/89<sup>6</sup>, zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:
- (2) Ein niederländisches Unternehmen, im Folgenden "der Beteiligte", führte von August bis November 1993 Farbfernsehgeräte aus der Türkei in die Gemeinschaft ein, die aus in die Türkei eingeführten Teilen mit Drittlandsursprung gefertigt waren.
- (3) Die Einfuhr dieser Art von Waren aus der Türkei in die Gemeinschaft war gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen EWG-Türkei<sup>7</sup> zollfrei, sofern die Teile mit Drittlandsursprung entweder in den zollrechtlich freien Verkehr der Türkei übergeführt oder bei der Ausfuhr der Fertigerzeugnisse in die Gemeinschaft einem vom Assoziationsrat festzulegenden Ausgleichszoll unterworfen wurden. Gemäß dem Beschluss des Assoziationsrats Nr. 5/72 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara<sup>8</sup> wird die Zollfreiheit nur gewährt, wenn eine von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes, in diesem Fall also von den türkischen Behörden, ordnungsgemäß ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung ATR.1 oder ATR.3 vorgelegt wird.
- (4) Die in Frage stehenden Einfuhren in die Gemeinschaft erfolgten mit Warenverkehrsbescheinigungen ATR.1, die den Sichtvermerk der türkischen Zollbehörden trugen, und infolgedessen unter Befreiung von den Einfuhrabgaben.

---

<sup>5</sup> ABl. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

<sup>6</sup> ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 1.

<sup>7</sup> ABl. L 293 vom 29.12.1972, S. 4.

<sup>8</sup> ABl. L 59 vom 5.3.1973, S. 74.

- (5) Im Oktober und November 1993 stellten Vertreter der Dienststellen der Europäischen Kommission und der Zollverwaltungen mehrerer Mitgliedstaaten bei einer Prüfung in der Türkei fest, dass die zuständigen Behörden den Sichtvermerk auf den Bescheinigungen ohne jegliche Anwendung der Ausgleichszölle anbrachten. Tatsächlich wurde die von 1973 an erforderliche Erhebung des Ausgleichszolls in den Rechtsbestimmungen der Türkei erst vorgesehen, als am 15. Januar 1994 der Ministerialerlass 94/5168<sup>9</sup> über die Einführung dieses Ausgleichszolls in Kraft trat.
- (6) Anhand der Ergebnisse dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass im vorliegenden Fall die vom türkischen Zoll ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen ungültig waren, weil bei der Herstellung der darin aufgeführten Farbfernsehgeräte in der Türkei Bauteile mit Ursprung in Drittländern verwendet worden waren, die weder in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt noch der vorstehend genannten Ausgleichsabgabe unterworfen worden waren. Folglich durften diese Waren nicht im Rahmen des freien Warenverkehrs in die Gemeinschaft eingeführt werden.
- (7) Daher wurden bei dem Beteiligten Abgaben in Höhe von XXXXXX nachgefordert, was der Zollschuld für die vollständigen Farbfernsehgeräte und nicht nur für die Teile mit Drittlandsursprung entspricht; dieser Betrag ist Gegenstand des im vorliegenden Fall in Rede stehenden Antrags auf Erlass.
- (8) Zur Untermauerung des Antrags der zuständigen Behörden des Königreichs der Niederlande teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass er die der Kommission von den niederländischen Behörden übermittelten Unterlagen eingesehen und ihnen nichts hinzuzufügen habe.

---

<sup>9</sup> ABl. der Türkei Nr. 21832 vom 28.1.1994.

- (9) Nach Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 7. Dezember 2001 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zur Prüfung dieses Falles zusammen.
- (10) Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können die Einfuhrabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D dieser Verordnung genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.
- (11) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel, nach der das Vorliegen besonderer Umstände festgestellt wird, wenn diese dazu geführt haben, dass sich der Beteiligte im Unterschied zu anderen, die gleiche Tätigkeit wie er selbst ausübenden Beteiligten in einer Ausnahmesituation befindet und ihm ohne diese Umstände nicht die Nachteile der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsen wären.
- (12) Im vorliegenden Fall war die Gewährung der Präferenzzollbehandlung für die in Frage stehenden Einfuhren an die Vorlage von Ursprungszeugnissen A.TR geknüpft.
- (13) Wie im vorliegenden Fall bereits erwähnt, hatte die gemeinschaftliche Untersuchung von 1993 ergeben, dass die Farbfernsehgeräte nicht als Waren betrachtet werden konnten, für die der zollfreie Warenverkehr in Anspruch genommen werden konnte.
- (14) Die Ursprungsbescheinigungen, die jahrelang von den zuständigen türkischen Behörden ausgestellt wurden, waren demnach ungültig.
- (15) Das Vertrauen auf eine Gültigkeit derartiger Bescheinigungen ist in der Regel nicht geschützt, sondern die Frage der Gültigkeit gehört zum Geschäftsrisiko des Einführers und fällt damit unter die Haftung des Abgabenschuldners.
- (16) Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes ist das legitime Vertrauen eines Beteiligten nur dann schutzwürdig, wenn die zuständigen Behörden selber die Veranlassung zu diesem Vertrauen gegeben haben.

- (17) Im vorliegenden Fall hat der Ausführer auf den Ursprungsbescheinigungen erklärt, dass die darin bezeichneten Waren die Voraussetzungen für die Ausstellung dieser Bescheinigungen erfüllten.
- (18) Gemäß einem der jüngsten Urteile des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften kann aufgrund der Tatsache, dass die zuständigen Behörden der Türkei möglicherweise von den Ausführern in die Irre geführt wurden, nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Fall besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorliegen.
- (19) Die bloße Tatsache, dass die Ausführer auf den Bescheinigungen bestätigten, die Voraussetzungen für ihre Ausstellung seien erfüllt, ist für sich kein Beweis dafür, dass die zuständigen Behörden der Türkei in die Irre geführt wurden. Es ist zu prüfen, ob der Ausführer diese Erklärungen abgegeben hat, weil er sich darauf verließ, dass die zuständigen Behörden über alle zur ordnungsgemäßen Anwendung der einschlägigen Bestimmungen erforderliche Sachkenntnis verfügten, und ob diese Behörden trotz ihrer Sachkenntnis keinerlei Einwände gegen die besagten Erklärungen erhoben.

- (20) Wie das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften in seinem [Urteil "Farbfernsehgeräte aus der Türkei" vom 10. Mai 2001](#)<sup>10</sup> in einem ähnlichen wie dem diesem Erlassantrag zugrunde liegenden Fall festgestellt hat, deuten bestimmte Elemente darauf hin, dass die zuständigen Behörden der Türkei wussten oder doch nach Sachlage hätten wissen müssen, dass die Waren, für die sie die Ursprungsbescheinigungen A.TR ausstellten, nicht die für den zollfreien Warenverkehr geltenden Voraussetzungen erfüllten. Weiter sind den zuständigen Behörden der Türkei nach den Ausführungen des Gerichts schwerwiegende Pflichtverletzungen zur Last zu legen, die die Unregelmäßigkeiten, die bei den Ausfuhren der Farbfernsehgeräte aus der Türkei in die Gemeinschaft schließlich aufgetreten sind, zweifellos mitverursacht haben. Aufgrund dieser Pflichtverletzungen sind Zweifel angebracht, ob die türkischen Behörden tatsächlich entschlossen waren, die ordnungsgemäße Anwendung des Assoziierungsabkommens und des Zusatzprotokolls bei den Ausfuhren von Farbfernsehgeräten aus der Türkei in die Gemeinschaft sicherzustellen. Diese Pflichtverletzungen sind als besondere Umstände im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 zu werten.
- (21) So hat das Gericht festgestellt, dass die türkischen Behörden die in Artikel 3 Absatz 1 des Zusatzprotokolls und in der Entscheidung Nr. 2/72 vom 29. Dezember 1972 niedergelegten Rechtsbestimmungen über die Ausgleichszölle nicht umgesetzt haben. Ohne diese Rechtsumsetzung durften die türkischen Zollbehörden keine A.TR.1-Bescheinigungen ausstellen für Waren, in die - wie im Fall der Farbfernsehgeräte - nicht im freien Verkehr in der Türkei befindliche Teile mit Drittlandsursprung eingebaut worden waren.
- (22) Zweitens stellte das Gericht fest, dass die türkischen Behörden während des in Frage stehenden Zeitraums Maßnahmen erlassen hatten, die entweder dem Assoziationsabkommen und seinem Zusatzprotokoll nicht entsprachen oder deren ordnungsgemäße Anwendung auf die Ausfuhren von Farbfernsehgeräten in die Gemeinschaft unmöglich machten.

---

<sup>10</sup> Urteil "Farbfernseher aus der Türkei" vom 10. Mai 2001, verbundene Rechtssachen T-186/97, T-187/97, T-190/97 bis T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97 bis T-218/97, T-279/97, T-280/97, T-293/97 und T-147/99.



- (23) Des weiteren stellte das Gericht fest, dass die türkischen Behörden während des in Frage stehenden Zeitraums ein Ausfuhrförderungsprogramm aufgestellt hatten, das die zollfreie Einfuhr von Teilen mit Drittlandsursprung gestattete, sofern diese Teile in Waren eingebaut wurden, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft oder in Drittländer bestimmt waren. Da die Bestimmungen über die Ausgleichsabgaben von den türkischen Behörden nicht in nationales Recht umgesetzt worden waren, durften die im Rahmen dieses Ausfuhrförderprogramms eingeführten Drittlandsteile überhaupt nicht in Waren, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren, eingebaut werden, denn die türkischen Zollbehörden waren ja nicht in der Lage, die für diese Teile geschuldeten Ausgleichsabgaben zu erheben.
- (24) Das Gericht warf der Kommission vor, nicht für ordnungsgemäße Überwachung der Einhaltung des Assoziierungsabkommens und des Zusatzprotokolls gesorgt zu haben. Auch diese Pflichtverletzung hat nach den Ausführungen des Gerichts mit dazu geführt, dass es zu den Unregelmäßigkeiten bei den Einfuhren der Farbfernsehgeräte aus der Türkei in die Gemeinschaft kommen konnte.
- (25) Ferner stellte das Gericht in dem erwähnten Urteil fest, dass der Assoziationsrat, dem es nach Artikel 22 des Assoziationsabkommens in erster Linie oblag, alle zur Gewährleistung des guten Funktionierens dieses Abkommens und seiner Einhaltung durch die Vertragsparteien notwendigen Maßnahmen zu treffen, mehr als 20 Jahre lang mit keiner einzigen Maßnahme veranlasst hat, dass die Türkei die Rechtsbestimmungen über die Ausgleichszölle umsetzte.
- (26) All dies zeigt, dass die den Vertragsparteien anzulastenden Pflichtverletzungen dazu geführt haben, dass der Beteiligte sich im Vergleich zu den anderen, dieselbe Tätigkeit wie er selbst ausübenden Beteiligten in einer Ausnahmesituation befand.
- (27) Aus alledem geht hervor, dass die Umstände dieses Falls eine besondere Situation im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 darstellen.
- (28) Diese Umstände lassen weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten erkennen.

- (29) Denn wie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften hervorgeht, ist die Fahrlässigkeit der Einführer insbesondere danach zu bemessen, wie lange die zuständigen Behörden bei ihrem Verhalten blieben. Im vorliegenden Fall stellten die zuständigen türkischen Behörden mindestens drei Jahren lang A.TR.1-Bescheinigungen für Waren aus, die die Voraussetzungen für die Erteilung solcher Bescheinigungen nicht erfüllten.
- (30) Im übrigen kann nach Aktenlage nicht nachgewiesen werden, dass der Beteiligte die in Frage stehenden Kaufverträge und Einfuhren in kommerziell ungewöhnlicher Weise durchgeführt hätte, so dass davon auszugehen ist, dass er nicht offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.
- (31) Aus alledem geht hervor, dass der Beteiligte gutgläubig handelte und nicht für irgendwelche betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit zur Verantwortung zu ziehen ist.
- (32) Es ist daher im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erlassen.
- (33) Nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 kann die Kommission in Fällen, in denen besondere Umstände die Erstattung oder den Erlass rechtfertigen, unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.
- (34) Die Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, die am 7. Dezember 2001 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Bereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattungen, zusammentrat, hat beantragt die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.

- (35) Eine solche Ermächtigung der Mitgliedstaaten ist möglich unter der Bedingung, dass sie ausschließlich für Fälle in Anspruch genommen wird, die dem vorliegenden sachlich und rechtlich strikt vergleichbar sind. Die Ermächtigung sollte alle fristgerecht gestellten Erstattungs- oder Erlassanträge für Einfuhrvorgänge abdecken, die in der Zeit von 1991 bis zum 15. Januar 1994, als der Erlass 94/5168 in Kraft trat, durchgeführt wurden und sich durch sachliche und rechtliche Merkmale auszeichnen, die denen des hier in Rede stehenden Falls vergleichbar sind. Dabei muss das Verhalten der Beteiligten von betrügerischer Absicht und offensichtlicher Fahrlässigkeit frei sein -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, der Gegenstand des Antrags des Königreichs der Niederlande vom 28. August 2001 ist, ist gerechtfertigt.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, in Fällen mit sachlichen und rechtlichen Merkmalen, die denen des Falls vergleichbar sind, der Gegenstand des Antrags des Königreichs der Niederlande vom 28. August 2001 ist, die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.

Diese Ermächtigung gilt für Anträge auf Erstattung oder Erlass der Abgaben, die fristgerecht gestellt werden, sich auf Einfuhrvorgänge beziehen, die in der Zeit von 1991 bis zum 15. Januar 1994, an dem der Erlass 94/5168 in Kraft trat, durchgeführt wurden und deren tatsächliche und rechtliche Merkmale denen, die Anlass zu den im vorstehenden Absatz genannten Anträgen gegeben haben, vergleichbar sind.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8.2.2002

*Für die Kommission*

*Mitglied der Kommission*